

Bekanntgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neubau Anschlussleitung Esslingen DN 400“ gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Netze BW GmbH hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist der Neubau einer Gashochdruckleitung mit einer Nennweite von DN 400 inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Esslingen am Neckar. Das beantragte Vorhaben umfasst eine Länge von etwa 677 m. Die Gashochdruckleitung verläuft von einer ebenfalls neu zu errichtenden Übernahmestation der Netze BW GmbH, die sich in einem Waldgebiet zwischen der Stadt Esslingen am Neckar und den Gemeinden Aichwald und Altbach befindet, über das benachbarte Gelände einer bereits im Zuge der „Süddeutschen Erdgasleitung“ (SEL) genehmigten „Armaturen- und Molchstation Esslingen“ der terranets bw GmbH bis zum bestehenden Verteilnetz der Netze BW GmbH. Ziel ist, durch eine neue Einspeisung aus der SEL die Gasversorgung des Kraftwerks Altbach, das derzeit durch die EnBW von Steinkohle auf Erdgas umgestellt wird, sicherzustellen sowie eine zukünftige Transformation auf Wasserstoff zu ermöglichen. Die Übernahmestation der Netze BW GmbH ist nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens.

Für die Anschlussleitung war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 4 UVPG durchzuführen. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a) UVPG. Es umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG nach Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben

nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zwar ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, ein Wasserschutzgebiet sowie mehrere Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Waldbiotope. Ein unmittelbarer Eingriff in diese Bereiche findet jedoch nicht statt. Mittelbare bzw. indirekte vorhabenkausale Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 16.02.2026

Regierungspräsidium Stuttgart